

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Bedingungen korrespondieren mit dem aktuellen UrhG. Sie garantieren beiden Vertragsparteien Rechtssicherheit. Markentrommler (nachfolgend MT genannt), vertreten durch David Heinze, arbeitet ausschließlich nur zu nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

Ermelstraße 9
01277 Dresden

0351/31 22 804

info@markentrommler.de
www.markentrommler.de

1. GESTALTUNGSFREIHEIT & GRAFISCHER ENTWURF

1.1. Unter einem grafischen Entwurf versteht MT ausschließlich die grafische Gestaltung eines PR- oder Werbemittels aufgrund eines vollständigen Briefings ohne die Realisation der Entwurfsarbeit.

1.2. Der grafische Entwurf wird präsentiert in Form einer Layoutskizze auf Papier oder mittels eines Ein- oder Vierfarbausdrucks oder auf einer elektronischen Benutzeroberfläche z. B. PDF, Html.

1.3. Falls nicht gesondert vereinbart, werden Entwürfe auf elektronischen Datenträgern von MT nicht ausgehändigt, es sei denn es handelt sich um Entwürfe im Bereich Screen-Design, wie z. B. Entwürfe für das Internet oder Präsentationen.

1.3. Für MT besteht im Rahmen des Auftrags grundsätzlich grafische, texterische, typographische und fotografische Gestaltungsfreiheit. Material- und Papierauswahl sind Teil des grafischen Entwurfs.

2. URHEBERSCHUTZ UND NUTZUNGSRECHTE

2.1. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Urheberwerkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Die Gesamtleistung von MT besteht in der Schaffung eines Werkes gemäß § 631 BGB. Dieses Werk wird urheberrechtlich genutzt. Das Recht der Nutzung wird, sofern im Angebot nicht anders vermerkt, als einfaches oder ausschließliches Recht (§ 31 UrhG) sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt (§ 32 UrhG) eingeräumt.

2.2. Alle Arbeiten (wie Konzepte, Texte, grafische Entwürfe, Illustrationen, Comosings und Fotografien) von MT sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.3. Die Entwürfe und fertigen Arbeiten dürfen ohne die Zustimmung von MT einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

2.4. Die Werke von MT dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber erst nach der vollständigen Zahlung der Vergütung und sämtlicher auftragsbezogenen Organisations- und Materialkosten, Zusatzleistungen und verauslagten Fremdkosten.

2.5. Wiederholungsnutzen (z. B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt oder für Tochterfirmen oder andere Länder oder in einem anderen Medium) sind kostenpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung von MT.

2.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von MT. Über den Umfang der Nutzung steht MT ein Auskunftsanspruch zu.

2.7. Der Auftraggeber kann das uneingeschränkte Nutzungsrecht erwerben und hat damit freie Hand, jederzeit und in jeder Form, weltweit, das vom Besitzer der Urheberrechte erstellte Material zu verwenden. Die Kosten können gesondert bei MT zu erfragt werden.



3. VERGÜTUNG

3.1. Vor Beginn der Arbeiten werden verschiedene Stundensätze für die jeweiligen Leistungen wie Beratung, Konzeption, Grafikerstellung, Programmierung und Medienerstellung vereinbart. Dieser Betrag liegt auch allen Festpreis-Kalkulationen zugrunde.

3.2. Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Euro zu zahlen sind.

3.3. Der Entwurf (bei Konzepten, Texten, grafischen Entwürfen, Illustrationen, Compositings und Fotografien) und die jeweilige Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung.

3.4. Nutzt der Auftraggeber den Entwurf nicht wie vorgesehen, berechnet MT dennoch die Vergütung für den Entwurf und für die Nutzung, welche im Angebot bzw. durch die Auftragsbestätigung vereinbart wurde.

3.5. Unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.

3.6. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütung; sie begründen auch kein Miturheberrecht.

3.7. Die Vergütung ist - wenn nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung anders vereinbart - bei Ablieferung der Entwurfsarbeit fällig. Die Vergütung ist ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung in EURO zahlbar.

3.8. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist die entsprechende Teilvergütung jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann MT entsprechende Abschlagszahlungen verlangen.

3.9. Zusatzleistungen, Dienstleistungen und Entwürfe die über den Leistungsumfang des Angebots hinausgehen, werden je Stunde gesondert abgerechnet (siehe Stundensätze). Entstehen durch Zusatzleistungen von MT Entwürfe, die durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sind, wird zusätzlich eine Nutzungsvergütung lt. aktuellem Vergütungstarifvertrag SDSt/AGD in Rechnung gestellt. Dieser Vergütungstarifvertrag ist gemäß § 7 Tarifvertragsgesetz beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie den zuständigen Ministerien aller deutschen Bundesländer registriert.

3.10. Die Arbeitszeit wird im Viertelstundentakt erfasst (15 Minuten = 0,25 h). Die kleinste abrechenbare Zeiteinheit sind 15 Minuten (0,25 Std.).

4. MATERIAL- UND ORGANISATIONSKOSTEN

4.1. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder der Realisation des Entwurfs entstehende Material- und Organisationskosten sind zu erstatten und werden an den Auftraggeber weitergegeben.

4.2. Die Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3. Material, das in Punkt 4.2 nicht verifiziert ist, wird zum Einkaufspreis plus 15% Service-Fee dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Reisekosten werden mit einer Pauschale von 0,45 EURO je km abgerechnet.

5. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

5.1. Sonderleistungen wie Änderungen an Entwürfen, die Schaffung weiterer Entwürfe, Illustrationen, Compositings oder Fotos, Veränderung von Reinzeichnungen, Satz- und Bilddateien sowie andere Zusatzleistungen können von MT entsprechend des zusätzlichen Zeitaufwandes gesondert berechnet werden.

5.2. Fremdkosten sind Rechnungen über Produkte und Dienstleistungen von Drittfirmen, die zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Sie werden von Drittfirmen separat und eigenständig und im eigenen Namen direkt mit dem Auftraggeber abgerechnet.



5.3. Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung nimmt MT nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

5.4. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von MT abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, MT im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

5.5. Fremdkosten, die MT auf Veranlassung des Auftraggebers in eigenem Namen bezahlt hat, werden dem Auftraggeber plus einer Service-Fee in Höhe von 14% in Rechnung gestellt.

5.6. Fremdkosten sind nach deren Rechnungsstellung bzw. Erbringung fällig. Im Zweifelsfall werden Zusatzleistungen nach dem aktuellen Vergütungstarifvertrag Design SDST/AGD abgerechnet.

6. EIGENTUMSVORBEHALT UND VERSENDUNGSGEFAHR

6.1. An Entwürfen von MT werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

6.2. Originale (Druckvorlagen, Reinzeichnungen, Negative) sind nach angemessener Frist unbeschädigt an MT zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind.

6.3. Zu- und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG & BELEGEXEMPLARE

7.1. Vor Produktionsbeginn ist ein vom Auftraggeber als fehlerfrei unterschriebener Korrekturabzug vorzulegen.

7.2. Unterschreibt der Auftraggeber keinen Korrekturabzug, so betrachtet MT nach sieben Werktagen ab Datum des Korrekturabzugs die Entwürfe und Produktionsvorlagen vom Auftraggeber als fehlerfrei freigegeben.

7.3. Die Produktion wird von MT nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist MT ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

7.4. Übernimmt MT die Reinabwicklung der Produktion, geschieht dieses nach bestem Wissen und Gewissen. Der Auftraggeber stellt hierbei MT von der Haftung frei.

7.5. MT kann Personen oder Drittfirmen (z.B. Fotografen, Texter, Programmierer, Bildarchive, Druckereien, Belichtungsstudios), die vom Auftraggeber zur Realisation des Werkes beauftragt wurden, ablehnen, wenn für MT deren fachliches Können oder handwerkliche Qualität zweifelhaft und somit nicht ausreichend sind.

7.6. Um die Nutzung und Urheberschaft zu dokumentieren, hat MT von allen vervielfältigten Arbeiten einen Anspruch auf 5 bis 10 einwandfreie, unentgeltliche, ungefaltete Belegexemplare. MT ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung und PR-Arbeit zu verwenden. Ebenso ist MT berechtigt, fertiggestellte Internetseiten als Referenz zu benutzen.

8. HAFTUNG

8.1. MT verpflichtet sich, jeden Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. MT haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

8.2. Eine Haftung für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von MT nicht übernommen. Gleiches gilt für die Schutzfähigkeit.

8.3. Der Auftraggeber übernimmt mit der Publikation der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit



von Bild, Ton u. Text. Für formale u. inhaltliche Fehler (z.B. Rechtschreibungen, Übersetzungen, Fakten) haftet MT nicht.

8.4. Soweit MT auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet MT nicht für Leistungen u. Arbeitsergebnisse des beauftragten Leistungserbringers.

8.5. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei MT geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

8.6. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert dieser im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an MT, stellt er MT von der Haftung frei.

8.7. MT überlassene Vorlagen (z.B. Texte, Fotos) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

8.8. Die Darstellung von Internetseiten variiert auf verschiedenen Systemen. Die Internetseiten werden nach besten Möglichkeiten für den Microsoft Internet Explorer 6.0.1 und einen weiteren Browser (Safari oder Firefox) optimiert. MT gibt keine Gewähr für eine korrekte Darstellung der programmierten Seiten auf allen Systemen und Browsern.

8.9. Suchmaschinen, Suchbegriffe und Stichwörter werden, wenn nicht anders vereinbart, durch den Auftraggeber festgelegt. MT kann hierbei gern beratend zur Seite stehen, gibt aber keine Gewähr für eine gute Position in den Suchmaschinen, da diese auch von MT nicht beeinflussbaren Umständen abhängig ist.

8.10. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die MT die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Ausfall von Netzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im bei Telefongesellschaften usw.), hat MT auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu verantworten. Diese berechtigen MT, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung hinauszuschieben.

9. KENNZEICHNUNG

9.1. MT behält sich vor, Quellenangaben und Impressumsangaben an seinen Arbeiten anzubringen.

9.2. MT behält sich vor, den Auftraggeber im Rahmen der Public Relations, z. B. in seiner Auftragsgeberliste, zu nennen.

9.3. MT behält sich vor, die Auftragsarbeiten im Rahmen der Public Relations, z. B. in Portfolios, Büchern, auf Webseiten, in Präsentationen oder in sonstigen Medien, zu publizieren.

10. VERTRAGSPARTNER, ERFÜLLUNGORT, RECHT & SALVATORISCHE KLAUSEL

10.1. Vertragspartner im Sinne des BGB ist Markentrommler (MT), in Person von David Heinze.

10.2 Verträge und deren Änderungen haben schriftlich zu erfolgen. Erfüllungsort ist Dresden.

10.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch für Aufträge ins Ausland

10.4. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen nicht.

Dresden 12.09.2007



David Heinze

